

Reglement über die Eltern- mitwirkung in den Kinder- gärten und Schulen



Reglement über die Elternmitwirkung in den Kindergärten und Schulen

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Artikel 31 des Volksschulgesetzes,
- Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt die Förderung und Verwirklichung der Elternmitwirkung in den Kindergärten und Volksschulen der Gemeinde Steffisburg.

² Es will mit der Elternmitwirkung

- a) den gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Schulkommission, Schulleitungen, Lehrerschaft und Eltern bzw. anderen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Schulkinder (im Folgenden Eltern genannt) sicherstellen,
- b) das gegenseitige Vertrauen und Verständnis zwischen Kindergarten und Schule sowie zwischen Schulkommission, Schulleitungen, Lehrerschaft und Eltern vertiefen und
- c) in diesem Sinn die gemeinsame Verantwortung der genannten Stellen und der Eltern für das Kind stärken.

Art. 2

Grundsätze

¹ Elternmitwirkung ist eine Form der Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Lehrerschaft, der Schulleitung und der Schulkommission mit den in Artikel 1 umschriebenen Zielen.

² Im Rahmen der Elternmitwirkung werden Anliegen und Vorschläge der Eltern behandelt.

³ Die Eltern können Anliegen und Vorschläge dem Elternrat oder direkt der Schulleitung oder der Schulkommission unterbreiten, wobei die unterschiedlichen Zuständigkeiten beachtet werden müssen.

⁴ Die schulische Entwicklung und das Verhalten einzelner Kinder ist nicht Gegenstand der Elternmitwirkung im Sinn dieses Reglements, sondern bedarf besonderer Gespräche zwischen den betroffenen Eltern, den Lehrkräften und der Schulkommission.

II. Organisation

Art. 3

Übersicht

Die Elternmitwirkung erfolgt durch

- a) die Klasseneltern (Artikel 4);
- b) die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter der einzelnen Schul- oder Kindergartenklassen (Artikel 5);
- c) die Elternräte der Schulhäuser (Artikel 6);
- d) die Schulhausvertreterinnen und Schulhausvertreter (Artikel 7);
- e) den Elternrat Primarstufe und Kindergärten sowie den Elternrat Sekundarstufe I (Artikel 8);
- f) den Elternrat aller Stufen (Artikel 9);
- g) die Einsitznahme der Mitglieder des Elternrats aller Stufen im Ausschuss Organisatorisches der Schulkommission (Artikel 10).

Art. 4

Klasseneltern

¹ Die Eltern aller Kinder einer Kindergarten- oder Schulklasse bilden die Klasseneltern.

² Die Zusammenkünfte der Klasseneltern dienen namentlich der gegenseitigen Information, der Diskussion aktueller Fragestellungen der Schule im Allgemeinen sowie dem Gedankenaustausch über Erziehungsfragen.

³ Die Klassenvertreterin oder der Klassenvertreter (Artikel 5) sorgt für den Informationsfluss zwischen den Klasseneltern und dem Elternrat des betreffenden Schulhauses.

Art. 5

Klassenvertreterin oder Klassenvertreter

¹ Die Klasseneltern wählen aus ihrer Mitte eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter sowie eine Stellvertretung.

² Die Wahl erfolgt jährlich, jeweils im ersten Quartal eines Schuljahres rechtzeitig so, dass der Elternrat die Schulhausvertreterin oder den Schulhausvertreter auch noch in diesem Quartal wählen kann (Artikel 7).

³ Wiederwahl ist möglich.

Art. 6

Elternrat des Schulhauses

¹ Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter aller Klassen eines Schulhauses und der dem Schulhaus zugewiesenen Kindergärten bilden den Elternrat des Schulhauses.

² Die Elternräte der Schulhäuser besprechen namentlich Themen, die sich an den Zusammenkünften der Klasseneltern als bedeutend für die Kindergärten, die Schulhäuser oder die ganze Schule erweisen.

³ Sie treten mindestens einmal pro Semester zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Schulhausvertreterin oder den Schulhausvertreter.

Art. 7

Schulhausvertreterin oder
Schulhausvertreter

¹ Die Elternräte der Schulhäuser wählen im ersten Quartal des Schuljahres je eine Schulhausvertreterin oder einen Schulhausvertreter.

² Die Schulhausvertreterin oder der Schulhausvertreter sorgt für den Informationsfluss zwischen dem Elternrat des betreffenden Schulhauses und dem Elternrat der Schulstufe.

Art. 8

Elternrat der Schulstufe

¹ Die Schulhausvertreterinnen und Schulhausvertreter aller Schulhäuser der Primarstufe und Kindergärten bilden den Elternrat Primarstufe und Kindergarten.

² Die Schulhausvertreterinnen und Schulhausvertreter aller Schulhäuser der Sekundarstufe I bilden den Elternrat Sekundarstufe I.

³ Die Elternräte der Schulstufen besprechen Fragen und Anliegen der jeweiligen Schulstufe.

⁴ Sie treten mindestens einmal pro Semester zusammen.

Art. 9

Elternrat aller Stufen

¹ Der Elternrat Primarstufe und Kindergarten sowie der Elternrat Sekundarstufe I wählen spätestens zu Beginn des zweiten Quartals des Schuljahres je eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Elternrat aller Stufen.

² Der Elternrat aller Stufen bespricht stufenübergreifende Fragen und Anliegen.

³ Er tritt bei Bedarf zusammen.

Art. 10

Einsitz in der
Schulkommission

¹ Die beiden Mitglieder des Elternrates aller Stufen nehmen an den Sitzungen des Ausschusses Organisatorisches der Schulkommission teil.

² Sie haben im Ausschuss kein Stimmrecht.

Art. 11

- Organisation der Elternräte ¹ Die Elternräte (Artikel 6, 8 und 9) organisieren sich im Rahmen dieses Reglements selbst und bestimmen in diesem Rahmen, wann sie sich zu einer Sitzung treffen.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Elternrats bereitet die Sitzungen vor und sorgt für die Verbindung zur zuständigen Schulleitung.
- ³ Die vom Grossen Gemeinderat gewählten Mitglieder der Schulkommision dürfen in einem Elternrat keine besondere Funktion übernehmen.

Art. 12

- Protokoll ¹ Die Elternräte erstellen ein Protokoll über ihre Sitzungen.
- ² Sie stellen das Protokoll ohne Verzug der Abteilung Bildung zu.

III. Finanzen

Art. 13

- Sitzungsgeld ¹ Die Mitglieder der Elternräte erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.
- ² Die Mitglieder des Elternrats aller Stufen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses Organisatorisches der Schulkommision ein Sitzungsgeld gemäss dem Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden der Gemeinde.

Art. 14

- Projektkredite ¹ Die Elternräte können über die Abteilung Bildung für bestimmte Projekte einen Kredit beantragen.
- ² Der Kredit ist in den Voranschlag der Abteilung Bildung aufzunehmen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15

- Änderung bisherigen Rechts Artikel 32 Absatz 1 des Reglements vom 20. Juni 2003 über die Organisation des Kindergartens und der Volksschule wird wie folgt geändert:
- ¹ Die Elternmitwirkung/Elternmitarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung und dem Reglement über die Elternmitwirkung in den Kindergärten und Schulen. Sie wird von der Schulkommision gefördert und unterstützt.

Art. 16

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten ist das Reglement vom 1. Januar 2002 über die Elternmitarbeit an den Kindergärten und Schulen aufgehoben.

Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat hat das vorstehende Reglement über die Elternmitwirkung in den Kindergärten und Schulen der Einwohnergemeinde Steffisburg am 11. März 2005 genehmigt.

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Hanspeter Mühlethaler
Der Gemeindeschreiber

Hans Ulrich Schmid

Zeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über die Elternmitwirkung in den Kindergärten und Schulen wurde durch den Grossen Gemeinderat am 11. März 2005 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 17. März 2005 veröffentlicht, unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsmöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben und auch nicht das Referendum ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 19. April 2005
reglemente/Reglement Elternmitwirkung 2004

Der Gemeindeschreiber

Hans Ulrich Schmid